

# SPORTBOOTHAFEN – GEMEINSCHAFT MOORFLEETER DEICH E.V. SGMD

---

## Hafenordnung

***Ein geordneter und stressfreier Ablauf des Hafetriebes ist nur möglich unter Mitwirkung aller Beteiligten durch größte Rücksichtnahme sowohl im Hafen selbst als auch auf dem Lande. Pflegerischer Umgang mit dem SGMD-Eigentum ist eine Selbstverständlichkeit.***

1. Jegliche Art von Umweltverschmutzungen ist zu vermeiden. Es sind die Umweltbestimmungen in ihrer gültigen Form zu beachten, insbesondere in Bezug auf Altöle, Lagern von Batterien, Entsorgung von Bilge- und Schwarzwasser und im Umgang mit Antifouling.
2. Jede Verschmutzung des Hafenbeckens / Gelände hat zu unterbleiben. Bordtoiletten ohne angeschlossenen Fäkalientank und mit möglicher Absaugung dürfen im Hafen nicht benutzt werden.
3. Längeres Laufenlassen der Motoren im Standgas an der Liegestelle und werftmäßiges Arbeiten an den Booten (Ausnahme am Arbeitssteg nach vorheriger Anmeldung) ist im Hafen nicht gestattet. Lärmbelästigungen sind so gering wie möglich zu halten.
4. Die Wasserentnahme an den Stegen ist auf ein Minimum zu reduzieren.
5. Im gesamten Hafengebiet dürfen Boote mit Maschinenkraft nur mit reduzierter Geschwindigkeit fahren. Sog, Schwell und Wellenschlag vermeiden.
6. Für eine ausreichende und seemännische Vertäuung der Boote ist Sorge zu tragen.
7. Beiboote / Kleinboote nicht auf dem Hauptsteg lagern.
8. Liegeplatzzuteilungen erfolgen in der Regel für die gesamte Saison. Der Liegeplatz ist nicht übertragbar. Freie Plätze (Urlaub) sind entsprechend zu kennzeichnen.
9. Hunde sind entsprechend geltenden Vorschriften im gesamten Hafengebiet an der Leine zu führen.
10. Zum Parken von Kraftfahrzeugen sind nur die dafür bestimmten Parkflächen zu benutzen. Befahren der Grünflächen und Wanderwege nur in begründeten Ausnahmefällen.
11. Die den Mitgliedern dienenden allgemeinen Einrichtungen wie Sanitärräume, Aufenthalts- und Betriebsräume, sind pfleglich zu behandeln.
12. Die Vorstandsmitglieder der SGMD sind berechtigt, Kostenbeiträge gemäß Beitrag- und Gebührenübersicht zu erstellen. Mitglieder der Hafengemeinschaft sind berechtigt, Liegegelder von Gastliegern zu berechnen und gegen Quittung zu kassieren.
13. Die Nichtbefolgung der Bestimmungen der Hafenordnung kann nach Abmahnung den Verlust des Liegeplatzes und den damit verbundenen Rechten zur Folge haben.

14. Der Hafennutzer hält die SGMD von Haftungsansprüchen jeglicher Art frei.  
Zur Risikoabdeckung sind eigene Versicherungen erforderlich.

Stand: Mai 2019

1. Vorsitzender der SGMD e.V.